

Achtung – Website-Betreiber aufgepasst!

Abmahnungen wegen der Einbindung von Google-Fonts im Umlauf

Treffen Sie jetzt technische Vorkehrungen!

Eine aktuelle Abmahnwelle hat nun unseren örtlichen Umkreis erreicht. Uns liegen vermehrt Schreiben vor, die die Remote-Einbindung von sog. Google-Fonts, also der von Google bereitgestellten Schriftarten auf Websites, wegen eines Datenschutzverstoßes monieren. Gefordert werden von den Adressaten dieser Schreiben für die „vergleichsweise“ Erledigung der Angelegenheit Beträge zwischen 170-250 EUR.

Hintergrund der Abmahnschreiben:

Das Landgericht München entschied mit Urteil vom 20.1.2022, Az. 3 O 17493/20, dass die Einbindung von Google-Fonts gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen kann. Das sei der Fall, so das LG München, wenn die IP-Adresse des Websitebesuchers automatisiert, ohne dessen Einwilligung, an Google weitergegeben werde. Der Websitebesucher sei dann in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Ihm stehe neben einem Anspruch auf Unterlassen und Auskunft auch ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 100 EUR zu.

Auf dieses Urteil stützen sich die derzeit in großer Anzahl kursierenden Abmahnschreiben, die vor allem von zwei Anwaltskanzleien aus Berlin und dem Umkreis Düsseldorf ausgesprochen werden.

Überprüfen Sie jetzt, ob auch Sie auf Ihrer Website Google-Fonts verwenden, und nehmen Sie gegebenenfalls technische Änderungen vor, um nicht auch Opfer eines solchen Schreibens zu werden.



**Madelaine
Trennheuser, LL.M.**

Rechtsanwältin

trennheuser@neusselkpa.de



**Dr. C. Clemens
Traumann**

Rechtsanwalt
FA für Gewerblichen
Rechtsschutz

traumann@neusselkpa.de

Handlungsbedarf besteht, wenn Sie Google-Fonts *remote* auf Ihrer Website einbinden. Dann sollten Sie technisch auf eine *lokale* Einbindung umstellen, indem Sie die Schriftarten auf Ihren Server herunterladen. Befinden sich die Schriftarten lokal auf Ihrem Server, wird Google beim Aufrufen Ihrer Website nicht dazwischengeschaltet, und es sollte keine datenrechtlich kritische Weitergabe von personenbezogenen Daten, wie der IP-Adresse, an Google erfolgen.

Wenn Sie bereits ein Abmahn schreiben erhalten haben, wenden Sie sich gerne an uns. Wir beraten Sie gerne, angepasst auf Ihren konkreten Einzelfall, zu den nächsten Handlungsschritten. In keinem Fall aber sollten Sie den geforderten Betrag vorschnell bezahlen.

Stand: Oktober 2022

Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Kaiserstraße 24a
55116 Mainz
Telefon +49 6131 6260-80
Telefax +49 6131 6260-813

Dr.-Karl-Aschoff-Straße 9
55543 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 84140-0
Telefax +49 671 84140-19

kanzlei@neusselkpa.de
www.neusselkpa.de

